

# AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

42. Jahrgang

Wittmund, den 29. Oktober 2021

Nr. 13

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>		Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Spiekeroog	
Allgemeinverfügung Nr. 11/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen	106	Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022	109
Allgemeinverfügung Nr. 12/2021 des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen	106	Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schulkinder der Hermann Lietz-Schule auf Spiekeroog sowie Förderung der Schulkinder der Inselgemeinde Spiekeroog beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlicher Gymnasien auf dem Festland	109
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>		Beschluss zum erneuten Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes Achter d'Diek oder dessen Neufestsetzung	110
Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel Bebauungsplan 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ <u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	107	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Achter d'Utkiek“ und Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB	110
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel	107	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Strandversorgung“ und Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB	111
Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg Neuaufstellung der Innenbereichssatzung von Strudden	108	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“ und Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB	112
Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	108	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dorf Teil D“ und Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB	112
Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)	108	Beschluss über die Aufstellung eines / mehrerer Bebauungspläne für den Geltungsbereich des aufgehobenen B-Planes Dorf – Teil A	113
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016	108	Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 im Bereich Spiekeroog	113
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017	109	Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser	114
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018	109	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Geschäftsstelle Aurich Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen. 3. Anordnung, sowie Anmeldung unbekannter Rechte zur 2. Anordnung	115
Bekanntmachung der Inselgemeinde Langeoog <u>hier</u> : Prüfungsmitteilung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“	109		

## I. Bekanntmachungen des Landkreises

Allgemeinverfügung Nr. 11/2021  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 8 Abs. 1 S. 2, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund seit dem 15.09.2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen den Schwellenwert von 50 gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung unterschreitet. Daher gelten im Gebiet des Landkreises Wittmund ab dem 22.09.2021 die Regelungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung ohne Feststellung einer Warnstufe.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 15.09.2021 wird aufgehoben.

#### Begründung:

Erreicht für das Gebiet u. a. eines Landkreises die 7-Tage-Inzidenz des Leitindikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert nicht mehr, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. § 8 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 2 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinanderfolgenden Tage. Demnach beträgt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen weniger als 50:

15.09.2021	36,6
16.09.2021	26,1
17.09.2021	17,4
18.09.2021	12,2
20.09.2021	05,2

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 20.09.2021

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

Allgemeinverfügung Nr. 12/2021  
des Landkreises Wittmund

### Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

Gemäß § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 sowie mit § 2 Abs. 4 und § 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass der Indikator „Neuinfizierte“ (7-Tage-Inzidenz) im Landkreis Wittmund an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen mehr als 50 beträgt und ab dem 21.10.2021 die erweiterten Schutzmaßnahmen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten (Beschränkung des Zutritts zu bestimmten Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen).
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen vom 20.09.2021 wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund zur Bekämpfung der weiteren Ausbreitung der Atemwegerkkrankung „Covid-19“ durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Wittmund vom 17.06.2021 wird aufgehoben.

#### Begründung:

Erreicht für das Gebiet u. a. eines Landkreises die Sieben-Tage-Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in der Nds. Corona-Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung gem. §§ 8 Abs. 1 S. 2, 9 Abs. 2 S. 3 i. V. m. § 2 Abs. 4 und § 3 Nds. Corona-Verordnung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts.

Maßgeblich für die Inzidenz ist dabei die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Gem. § 2 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung veröffentlicht das Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die 7-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinanderfolgenden Tage. Demnach beträgt die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Wittmund an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen über 50:

14.10.2021	68,0
15.10.2021	92,4
16.10.2021	69,7
18.10.2021	69,7
19.10.2021	87,1

Mit Vorliegen dieser Inzidenz des Indikators „Neuinfizierte“ gelten im Landkreis Wittmund ab dem 21.10.2021 die Beschränkungen der §§ 8 und 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

#### Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Wittmund, den 20.10.2021

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat  
In Vertretung  
Cassens

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises [www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de) eingesehen werden.

## II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Stadt Wittmund  
Der Bürgermeister

### Bekanntmachung Bauleitplanung in der Ortschaft Carolinensiel

Bebauungsplan 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“

**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 den Bebauungsplan 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

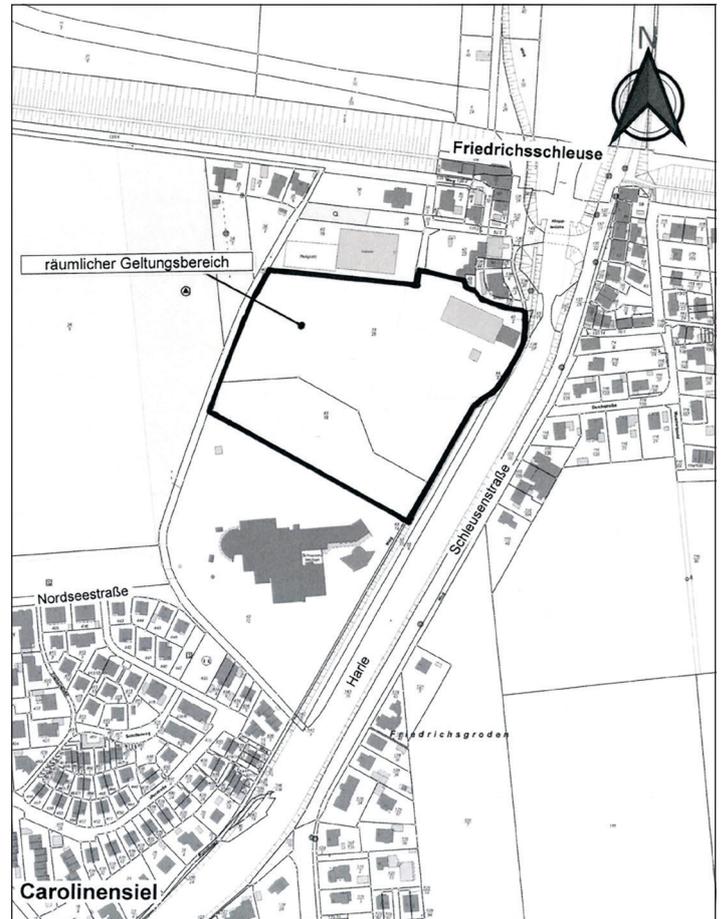
Der Bebauungsplan 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.6/B 60/1 „Hotelanlage und Kurpark nördlich der Cliner Quelle“ ist aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Wittmund, den 29. Oktober 2021

**Claußen**  
Bürgermeister

### Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 des Tourismusbetriebes Esens-Bensersiel

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2021 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Prüfungsbericht über den Jahresabschluss 2020 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Göken, Pollak und Partner, sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittmund werden zur Kenntnis genommen.
2. Dem Jahresabschluss 2020 wird zugestimmt.
3. Dem Stadtdirektor und der Betriebsleiterin wird für das Wirtschaftsjahr 2020 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust von 284.235,60 Euro wird von der Stadt Esens getragen und dem Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel zugeführt.

Der Jahresabschluss mit Anlagen liegt vom 01.11.2021 bis 10.11.2021 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 26, Am Markt 2, 26427 Esens, öffentlich aus. Die vorgenannten Beschlüsse und die Veröffentlichung werden aufgrund der § 29 bis 37 der EigBetrVO vorgenommen.

**Hinrichs**  
Stadtdirektor

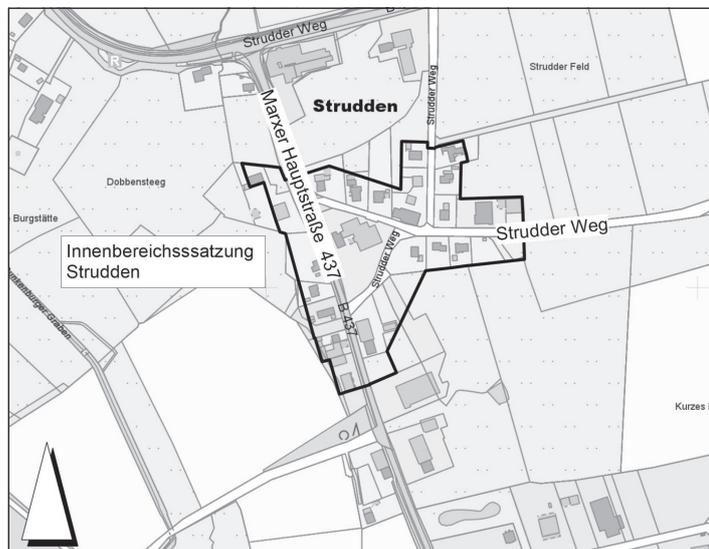
## Bekanntmachung

### Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg

#### Neuaufstellung der Innenbereichssatzung von Strudden

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 die Neufassung der Innenbereichssatzung von Strudden beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Neufassung der Innenbereichssatzung von Strudden in Kraft.

Die Neufassung der genannten Satzung liegt einschließlich der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 10, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann während der Sprechzeiten der Verwaltung über den Inhalt auch Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Innenbereichssatzung und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Friedeburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Weiterhin wird gemäß § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Friedeburg, den 29.10.2021

Der Bürgermeister  
Goetz

#### Satzung zur 4. Änderung der Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalab-

gabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Änderung

Die Gebührensatzung der Inselgemeinde Langeoog für die Straßenreinigung vom 30.12.2016 in der Fassung vom 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

##### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenhöhe beträgt 1,04 EUR je Quadratwurzelmeter aus der Grundstücksfläche.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Langeoog, den 22.10.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Ralf Heimes

#### Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), in der zurzeit geltenden Fassung, und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung vom 17.12.2015 in der Fassung vom 20.11.2020 wird wie folgt geändert:

##### § 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,27 EUR/m<sup>3</sup>.

##### § 2

##### Inkrafttreten

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Langeoog, den 22.10.2021

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Ralf Heimes

#### Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2016 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.10.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 3.196.251,81 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuge-

führt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 464.199,61 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 22.10.2021

**Inselgemeinde Langeoog**  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Ralf Heimes

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2017 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.10.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 1.076.138,09 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 446.958,93 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.
- (3) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 22.10.2021

**Inselgemeinde Langeoog**  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Ralf Heimes

---

### **Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2018 der Inselgemeinde Langeoog einschließlich Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses und des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018**

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit gültigen Fassung, gebe ich bekannt, dass der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 21.10.2021 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2018 wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
- (2) Das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 1.408.553,37 EUR der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe 956.773,90 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

- (3) Der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 im Rathaus der Inselgemeinde Langeoog, Kämmerlei, Hauptstraße 28, 26465 Langeoog, öffentlich aus.

Langeoog, den 22.10.2021

**Inselgemeinde Langeoog**  
Die Bürgermeisterin  
In Vertretung  
Ralf Heimes

---

### **Bekanntmachungshinweis**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat am 31.08.2021 unter dem Aktenzeichen 10712/6.1 – 1/2019/3 die Bekanntmachung Prüfungsmitteilung „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ veranlasst.

Die Prüfungsmitteilung liegt gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG –) vom 01.11.2021 bis einschließlich 09.11.2021 im Rathaus – Kämmerlei –, Zimmer 06, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 11.10.2021

**Die Bürgermeisterin**  
In Vertretung  
Ralf Heimes

---

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung wurde dem Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht – vorgelegt.

Der Landkreis Wittmund – Kommunalaufsicht hat unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk am 17.08.2021 für die Jahre 2021 und 2022 die Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog genehmigt.

Die Haushaltspläne liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

**01.11.2021 – 05.11.2021**

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, öffentlich aus.

Spiekeroog, 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

---

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

**Richtlinie über die Förderung externer Spiekerooger Schulkinder  
der Hermann Lietz-Schule auf Spiekeroog sowie Förderung  
der Schulkinder der Inselgemeinde Spiekeroog  
beim Besuch berufsbildender Schulen und öffentlicher Gymnasien  
auf dem Festland**

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 02.09.2021 folgende Richtlinie beschlossen:

- (1) Den Schulkindern der Hermann Lietz-Schule Spiekeroog, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ihren Hauptwohnsitz auf Spiekeroog haben und nicht im schuleigenen Internat wohnen, werden freiwillige Zuschüsse zu dem zu zahlenden Schulgeld,
- (2) den Schulkindern der berufsbildenden Schulen und öffentlichen Gymnasien auf dem Festland mit ständigem Wohnsitz auf Spiekeroog und
- (3) den Schulkindern der Inselfschule Spiekeroog, welche am Festland ein Betriebspraktikum absolvieren, werden freiwillige Zuschüsse zu

den Kosten für notwendige Übernachtungen am Festland nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewährt:

### § 1

#### Zielgruppe

Anspruchsberechtigt sind die Schulkinder, bei minderjährigen Schulkindern ohne eigenen Hausstand die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Der Anspruch endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

### § 2

#### Höhe der Förderung

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt
  - a. bei externen Spiekerooger Schulkindern der Hermann Lietz-Schule: Euro 70,00 mtl.,
  - b. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland ohne Ausbildungsvergütung oder vergleichbare Leistungen (wie z.B. BAföG): Euro 70,00 mtl.,
  - c. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland mit Ausbildungsvergütung oder vergleichbaren Leistungen (wie z.B. BAföG) Euro 50,00 mtl.,
  - d. bei Schulkindern mit notwendiger Übernachtung auf dem Festland bei Ableistung eines Betriebspraktikums wöchentlich Euro 17,50, höchstens Euro 70,00 mtl.
- (2) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstabe a. wird auch in Ferienzeiten gezahlt.
- (3) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstaben b. und c. wird für jeden angefangenen Monat gezahlt.
- (4) Der Zuschuss nach Abs. 1 Buchstaben c. und d. wird nicht gezahlt, wenn durch tarifliche Leistungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Zuschüsse die Unterkunftskosten gedeckt sind.

### § 3

#### Fristen

- (1) Der Antrag auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a. bis c. muss spätestens bis zum 31.10. des Jahres für das laufende Schuljahr, bei späterem Eintritt während des Schuljahres innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt, geltend gemacht werden.
- (2) Der Anspruch auf einen Zuschuss nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d. muss spätestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums geltend gemacht werden.
- (3) Die Festsetzung erfolgt für die gesamte Dauer des Schulbesuchs.
- (4) Eine Abmeldung vom Schulbesuch ist der Gemeinde Spiekeroog innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinie vom 18.03.2010 tritt rückwirkend zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 unter dem Zeichen 01/028/2020 folgenden Änderungsbeschluss / Aufstellungsbeschluss beschlossen:

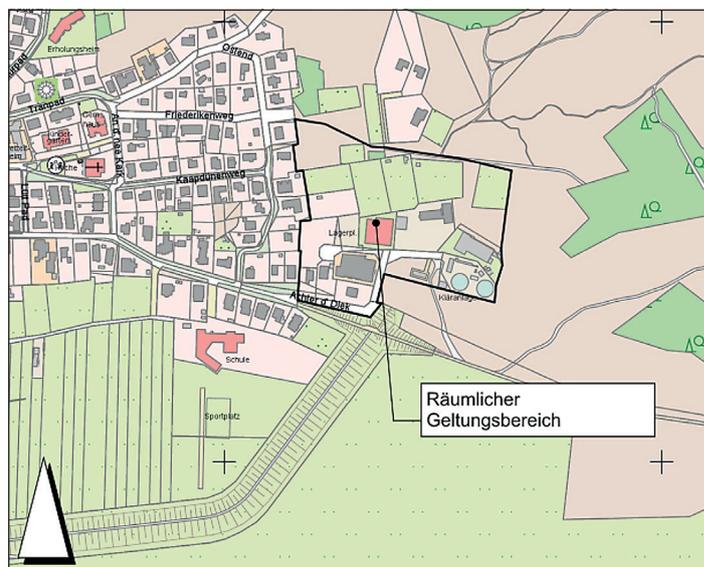
### Beschluss zum erneuten Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und 2. Änderung des Bebauungsplanes Achter d'Diek oder dessen Neufestsetzung

Zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Absicherung des geschaffenen Dauerwohnraumes, dem Einbetten des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen im ehemaligen Künstlerhaus“ und die Weiterentwicklung der Gewerbeflächen beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d' Diek“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Achter d' Diek“ sind die bestehenden Grenzen des Bebauungsplanes 14. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1)

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/028/2020

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 unter dem Zeichen 01/092/2021 folgenden Aufstellungsbeschluss beschlossen:

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Achter d'Utkiek“ und Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB

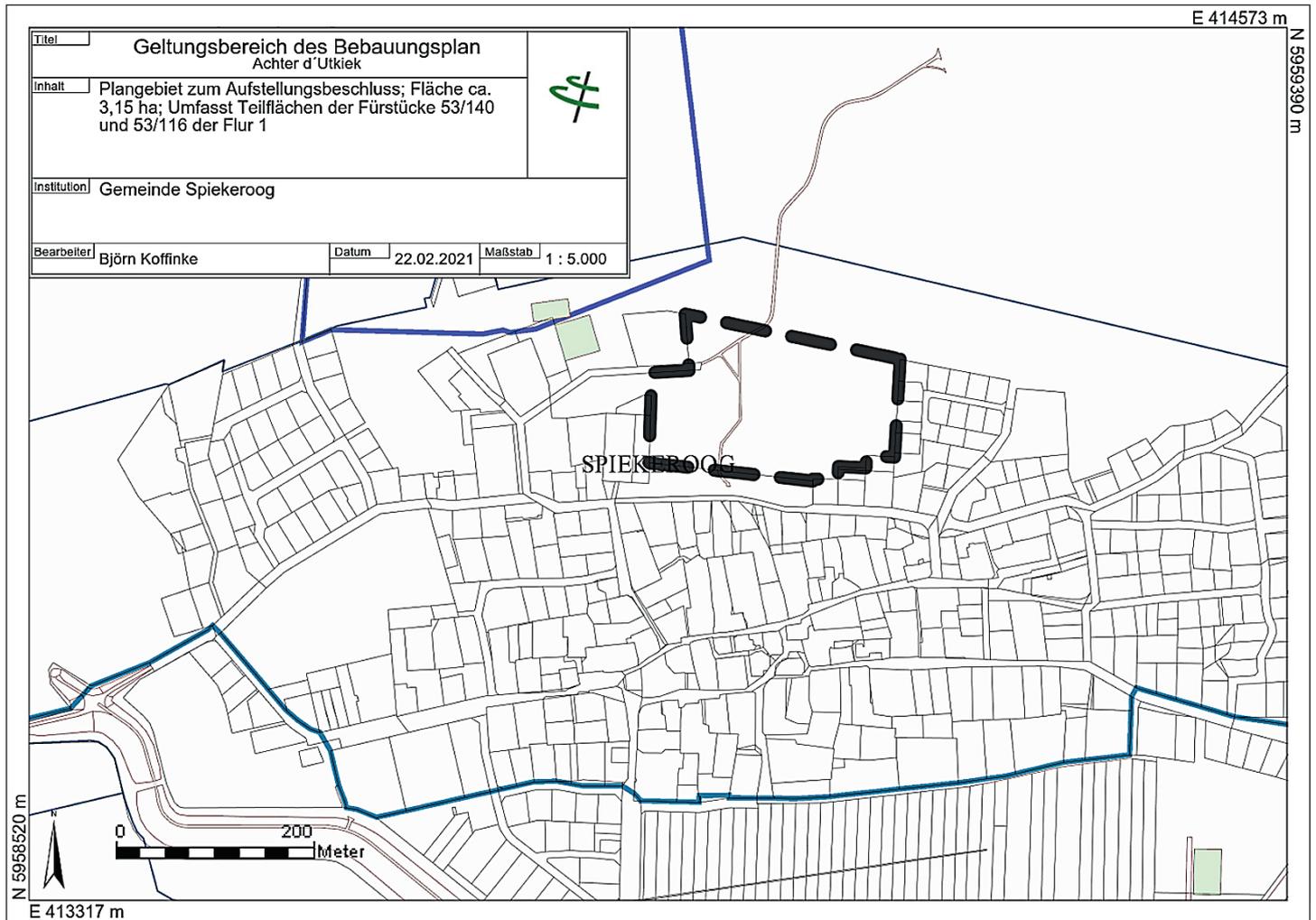
Zur nachhaltigen planungsrechtlichen und städtebaulichen Entwicklung zur Schaffung von Dauerwohnraum beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 18 „Achter d'Utkiek“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 18 „Achter d'Utkiek“ ist identisch.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/092/2021

Gemeinde Spiekeroog  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 02.07.2020 unter dem Zeichen 01/026/2020 folgenden Aufstellungsbeschluss beschlossen:

#### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Strandversorgung“ und Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB**

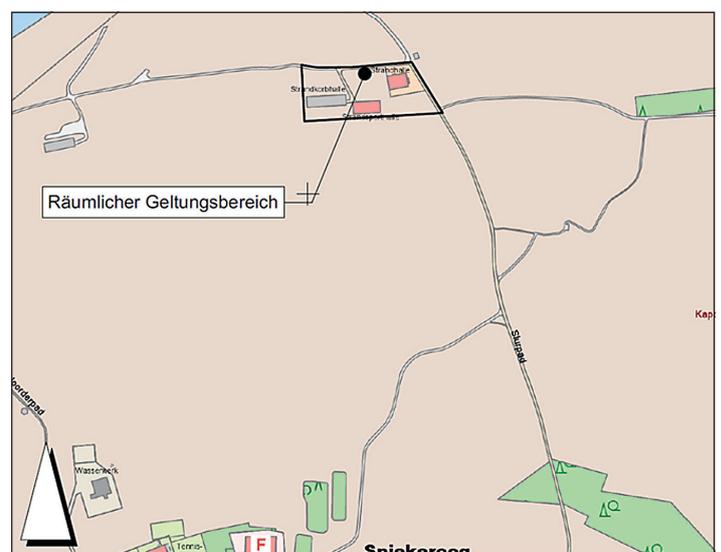
Zur nachhaltigen planungsrechtlichen und städtebaulichen Entwicklung der Strandversorgung beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 19 „Strandversorgung“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 19 „Strandversorgung“ ist identisch.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/026/2020

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 unter dem Zeichen 01/156/2021 folgenden Aufstellungsbeschluss beschlossen:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20  
„Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“  
und Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB**

Zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Absicherung des gegenwärtigen und künftigen Schulbetriebs, des Betriebs des Nationalpark-Hauses sowie des angegliederten Forschungsbetriebs beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

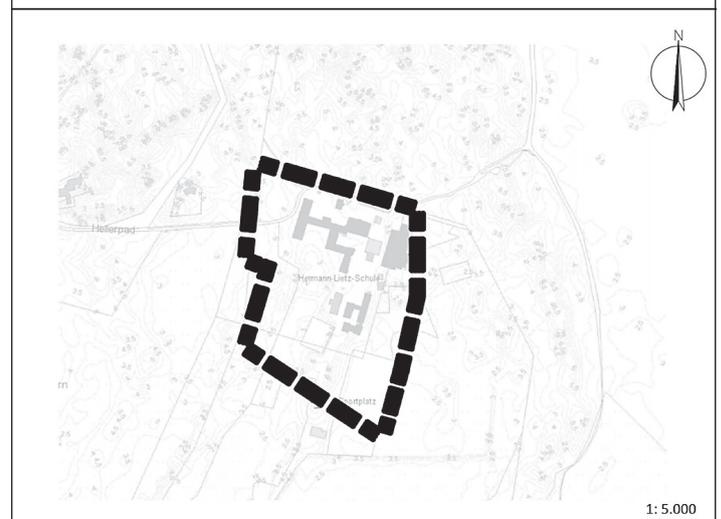
Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 20 „Hermann Lietz-Schule Spiekeroog“ umfasst teilweise die Flurstücke 82, 83, 84, 85 und 118 der Flur 1 in der Gemarkung Spiekeroog.

Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1)

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

Geltungsbereich Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan



Anlage 1 zum Beschluss 01/156/2021

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 07.10.2021 unter dem Zeichen 01/157/2021 folgenden Aufstellungsbeschluss beschlossen:

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dorf Teil D“ und  
Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB**

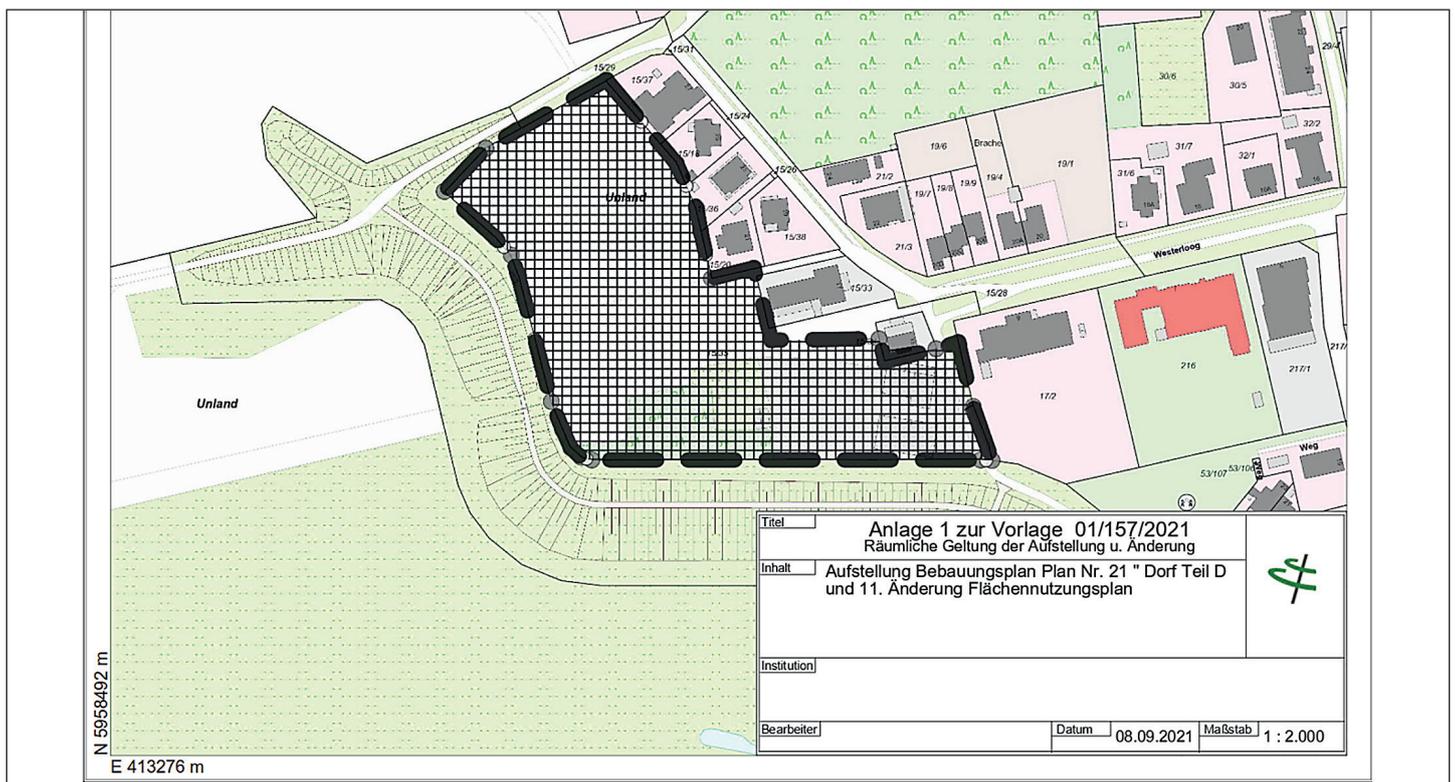
Zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Absicherung des gegenwärtigen Betriebshofes und Schaffung von Wohn- u. Gewerbe-

flächen beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes Nr. 21 „Dorf Teil D“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Spiekeroog und des Bebauungsplanes 21 „Dorf Teil D“ umfasst Teile des Flurstückes 15/35 der Flur 2 in der Gemarkung Spiekeroog. Der Geltungsbereich ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/157/2021

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Spiekeroog hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 unter dem Zeichen 01/162/2021 folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

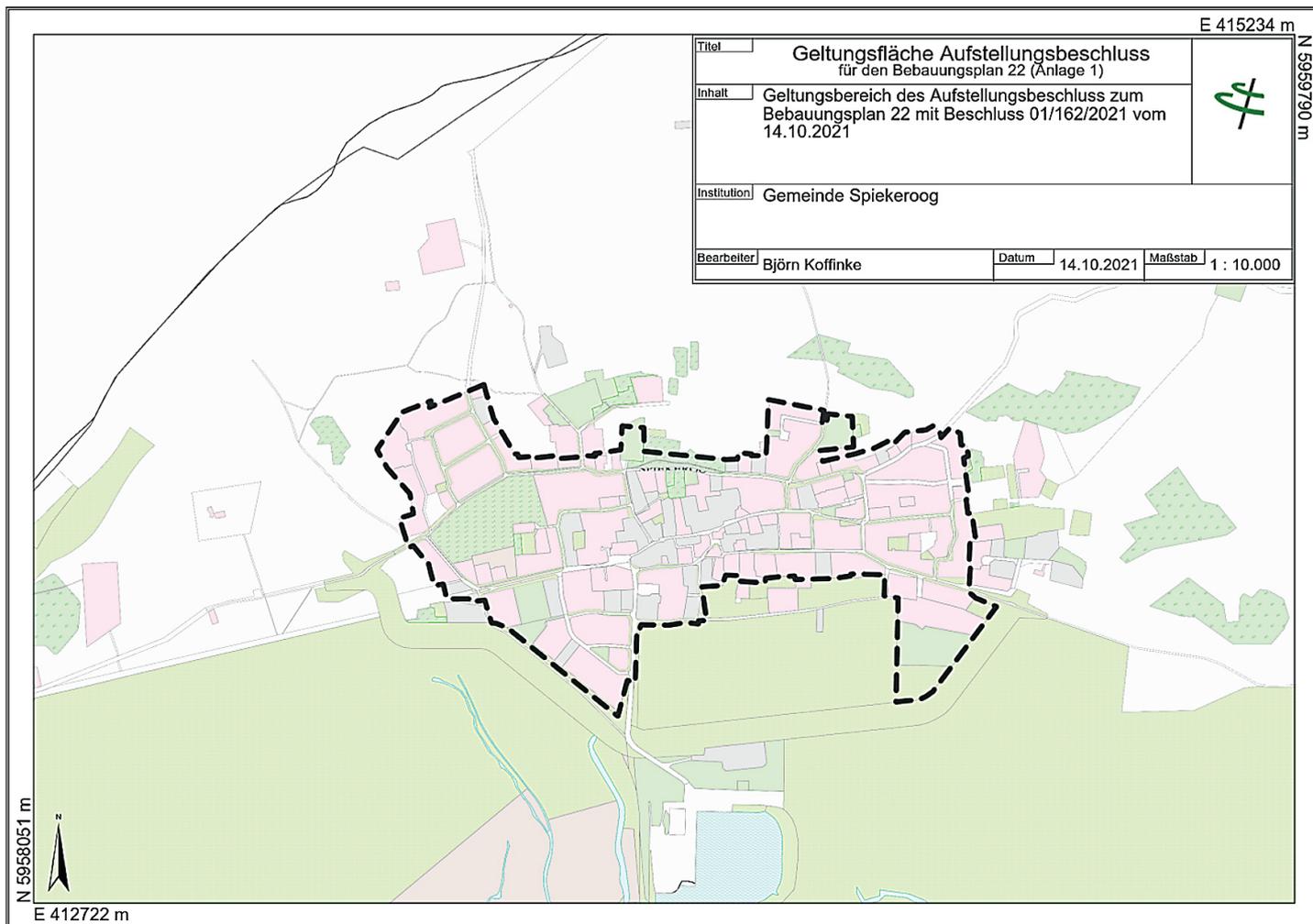
### Beschluss über die Aufstellung eines / mehrerer Bebauungspläne für den Geltungsbereich des aufgehobenen B-Planes Dorf – Teil A.

Zur nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Sicherung von Dauerwohnraum und dessen Neuschaffung, der Sicherung von Gewer-

beflächen im Innendorfbereich, die geordnete Neuschaffung von Gästebeherbergungsflächen in dessen verschiedenen Ausprägungsformen und Sicherung deren Vielfalt sowie der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge beschließt der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Aufstellung des 22. Bebauungsplanes der Gemeinde Spiekeroog gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 sowie § 172 Abs. 1 BauGB. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan 22 ist in der Anlage 1 dargestellt. Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Spiekeroog, den 18.10.2021

**i. V. Koffinke**  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/162/2021

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 im Bereich Spiekeroog

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Der Rat der Gemeinde Spiekeroog hat den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 22 im Bereich Spiekeroog gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das Plangebiet eine Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen.

#### § 2

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22. Der Geltungsbereich der Satzung ist in der Anlage 1 mit schwarzer, unterbrochener Linie umgrenzt.

Das zu überplanende Gebiet umfasst die Flächen der Bebauungspläne

- 7a „Wittdün“,
- 8c „Ortsmitte-West“, verringert um die von Plan 15 „Kurzentrums“ überplante Fläche,
- 8d „Ortsmitte-Ost“,
- 9 „Melkset“,
- 10 „Hellerpad“,
- 12 „Up de Höcht / Up de Düne“,
- 13 „Am Bahnhof“ und
- 16 „Slurpad“ sowie

dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Flur 19/5 Westerloog weiterhin die unbeplanten Gebiete um die Flächen

Inselschule,  
 Museumsbahn,  
 Gaststätte Am Bahnhof,  
 Kirchenwäldchen und  
 Friedhof.

Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

- (1) Zur Sicherung der Planung dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 22 gem. § 14 BauGB
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung bisher rechtmäßig ausgeübter Nutzungen.

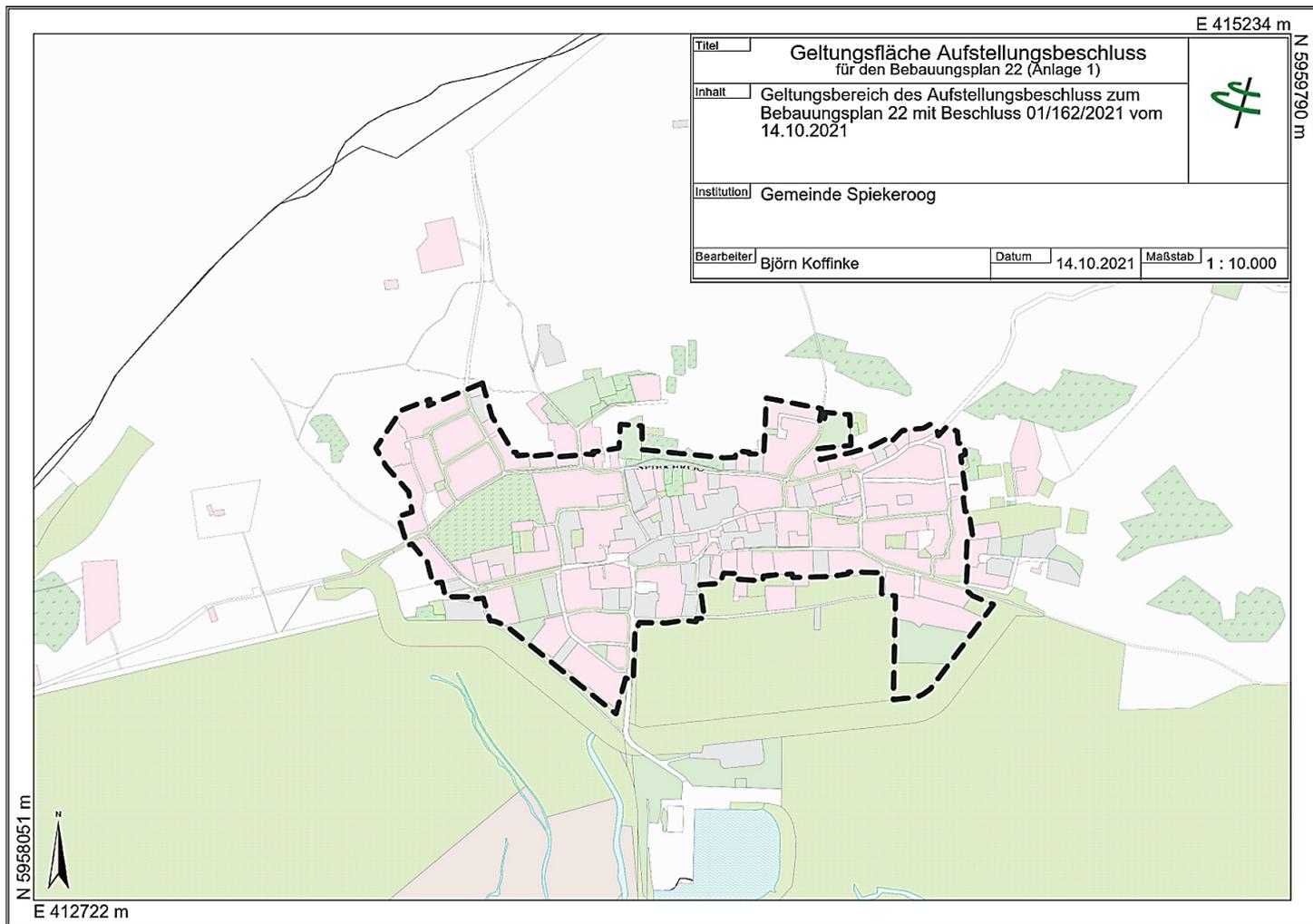
§ 4

- (1) Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung gem. § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 22 rechtskräftig geworden ist.
- (3) Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern.

Spiekeroog, den 18.10.2021

(L. S.)

**i. V. Koffinke**  
 Allgemeiner Vertreter  
 des Bürgermeisters



Anlage 1 zum Beschluss 01/163/2021

Zweckverband  
 Veterinäramt JadeWeser

**Hinweisbekanntmachung  
 des Zweckverbandes Veterinäramt JadeWeser**

Auf die Bekanntmachung des Haushaltes 2022 sowie die Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 29 vom 29.10.2021 wird hingewiesen.

Schortens, 11.10.2021

**Dr. Heising**  
 Verbandsgeschäftsführer

Aurich, 19.10.2021

## Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Tannenhausen 3. Anordnung, sowie Anmeldung unbekannter Rechte zur 2. Anordnung

In der Flurbereinigung Tannenhausen Landkreise Aurich und Wittmund, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 24.10.2016 sowie durch die Anordnungen vom 17.03.2020 und 04.05.2021 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

**Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Tannenhausen zugezogen:**

### Stadt Aurich

Gemarkung Tannenhausen Flur 3 Flurstück 28/1  
Gemarkung Schirum Flur 13 Flurstücke 67/1, 67/2, 73/3, 76/7

### Gemeinde Ihlow

Gemarkung Barstede Flur 2 Flurstück 46

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 2,3831 ha auf 1.151,5897 ha. Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

### Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist. Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 0,2 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden Flurstücke zum Verfahren Tannenhausen zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zum Betriebsstandort und somit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten. Die Zuziehung sowie der Ausschluss von Flächen dienen letztlich der Optimierung der Verfahrensabläufe. Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

### Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für das Verfahren gelten von der Bekanntmachung an folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich beseitigt werden.
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben oder auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, beseitigt werden.

Diese Eigentumsbeschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich hier nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um die Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift handelt.

### Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden. Diese Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gilt auch für die 2. Anordnung vom 04.05.2021, mit der die folgenden Flurstücke zugezogen wurden:

### Stadt Aurich

Gemarkung Rahe Flur 2 Flurstück 46/1  
Gemarkung Tannenhausen Flur 14 Flurstücke 2/1, 3/1  
Flur 15 Flurstücke 1, 5/7, 5/14

Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

### Hinweise:

1. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter [www.flurb-we.niedersachsen.de](http://www.flurb-we.niedersachsen.de) in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.
3. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, erhältlich.

(L. S.)

Im Auftrage  
**Bohlen**

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.  
Herausgeber: Landkreis Wittmund.  
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.